



Reglement über die Tourismusförderungs- Abgabe

Gültig ab 1. Januar 2013

Einwohnergemeinde

Grindelwald

Reglement über die Tourismusförderungsabgabe

Die Gemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 23 c der Gemeindeordnung (GO) vom 8. Juni 2007 das folgende Reglement zur Förderung des Tourismus:

Grundsatz

Artikel 1

- ¹ Die Gemeinde Grindelwald erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
- ² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.
- ³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Gegenstand der Abgabe

Artikel 2

- ¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.
- ² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Organisation

Artikel 3

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements. Er bestimmt insbesondere
 - a) die Organisation, der die Einnahmen der TFA für die Finanzierung der touristischen Marketingaufgaben zugeführt werden
 - b) die Organisation, die mit dem Inkasso der TFA betraut wird und die Veranlagungen gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3 erstellt
- ² Die gemäss diesem Artikel an andere Körperschaften übertragenen Aufgaben unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Abgabepflicht

Artikel 4

- 1 Die TFA wird erhoben von
 - a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
 - b) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde Grindelwald, die im Haupt- oder Nebenerwerb, direkt oder indirekt, vom Tourismus profitieren.
- 2 Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.
- 3 Sie wird nicht erhoben von Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als eine 30% Beschäftigung aufweisen.
- 4 Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermieten.

Ausnahmen

Artikel 5

- 1 Von der TFA sind befreit:
 - a) Grindelwald Tourismus und
 - b) Die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Anhörung der mit dem Vollzug betrauten Organisationen weitere Ausnahmen bewilligen.

Bemessungs-
Grundlagen

Artikel 6

- 1 Die Abgabe bemisst sich aufgrund der durchschnittlichen Vollzeitstellen des Vorjahres.
- 2 Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und –dauer für sämtliche beschäftigten Personen (ausgenommen Auszubildende), unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers nach folgender Formel:
$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$
- 3 Für die Hotellerie und Parahotellerie bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Betten.
- 4 Für die Campingbetriebe aufgrund der Bewohnergleichwerte.
- 5 Für die Restaurant-, Bar-, Dancingbetriebe aufgrund der Anzahl Verpflegungsplätze.

Ansatz

Artikel 7

- 1 Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 0,2 bis 1,0 Prozent der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle, mindestens aber Fr. 350.--.

- ² Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen in einer Verordnung fest:
 - a) die Brancheneinteilung,
 - b) die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen und
 - c) den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit.
- ³ Für die Hotellerie und Parahotellerie wird die Abgabe pro Bett berechnet. Der Beitrag pro Bett beträgt
 - a) In der Hotellerie Fr. 45.-- bis Fr. 90.--
 - b) für Herbergen/Ferienheime/Berghäuser Fr. 15.-- bis Fr. 30.--
 - c) für Ferienwohnungen/Gästezimmer/Chalets Fr. 20.— bis Fr. 40.--
- ⁴ Für Campingbetriebe wird die Abgabe pro Bewohnergleichwert berechnet. Der Ansatz beträgt Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- pro Bewohnergleichwert.
- ⁵ Für die Restaurant-, Bar-, Dancingbetriebe wird die Abgabe nach der Anzahl Verpflegungsplätzen berechnet. Der Ansatz pro Verpflegungsplatz beträgt Fr. 4.-- bis Fr. 8.--.
- ⁶ Die Ansätze sind nach Anhören der mit dem Vollzug betrauten Organisationen mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten festzulegen.

Bezug

Artikel 8

- ¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen bezogen.
- ² Diese melden jährlich bis zum 31. Januar die Beschäftigten des Vorjahrs mit Beschäftigungsgrad und -dauer.
- ³ Alle Taxpflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht.

Veranlagung

Artikel 9

- ¹ Gestützt auf die Mitteilung der Abgabepflichtigen wird die TFA veranlagt und zusammen mit der Rechnung schriftlich mitgeteilt.
- ² Werden die Berechnungsgrundlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzen die mit dem Vollzug betrauten Organisationen den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- ³ Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes umstritten, legen die mit dem Vollzug beauftragten Organisationen die Zuordnung mit Verfügung fest.

Steuerrecht

Artikel 10

- ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- ² Einsprachen gegen Verfügungen von den mit dem Vollzug beauftragten Organisationen behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

Artikel 11

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von den mit dem Vollzug beauftragten Organisationen mit einer Busse von Fr. 50.— bis Fr. 5000.— bestraft werden.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.
- 3 Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins geschuldet.

Andere Abgaben

Artikel 12

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Artikel 13

Das Reglement tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2012 angenommen worden.



EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Der Präsident

Der Sekretär

E. Schläppi

H. Zurbrügg

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken am 1. November 2012 publiziert: Niemand hat Einsprache erhoben.

3818 Grindelwald, 15. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber

H. Zurbrügg

Das Reglement ist in Rechtskraft.

